

in fraudem legis erfolge. Wer von der gesetzlich gegebenen Befugnis des Bürgerrechtsverzichts Gebrauch macht, handelt damit nicht *in fraudem legis*, auch wenn sein Vorgehen gewisse Interessen Dritter gefährden sollte. Uebrigens ist hier die Befürchtung der Ehefrau für ihre vermögensrechtlichen Ansprüche kaum begründet (vergl. den analogen Fall Leuzinger : AS 12 N° 36 Erw. 3 S. 279 f.).

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Einsprachen gegen den Bürgerrechtsverzicht des Alfred Henseler werden abgewiesen, und es wird der Regierungsrat des Kantons Aargau eingeladen, die Entlassung Henselers aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht auszusprechen, in der Meinung jedoch, dass sich die Entlassung nicht auf die Ehefrau und die Söhne Henselers erstreckt.

XI. INTERKANTONALE AUSLIEFERUNG

EXTRADITION ENTRE CANTONS

50. Urteil vom 24. November 1916

i. S. Gyr gegen Bezirksamt Schwyz.

Art. 1 und 9 des BG über die interkantonale Auslieferung von 1852. Ist der Täter nachträglich im Kanton des Tatorts ergriffen und nur gegen Kautions wieder freigelassen worden, so kann er nicht verlangen, dass vor Durchführung der Strafverfolgung das Auslieferungsverfahren eingeleitet wird.

A. — Der in Zug niedergelassene Rekurrent Dr. Gyr hat am 18. März 1916 in Arth mit seinem Automobil den 1909 geborenen Knaben Peter Mettler überfahren und ihm dadurch eine schwere Verletzung (Schädelbasisfrak-

tur) zugefügt, als deren schon heute feststellbare Folgen nach einem zu den Akten erhobenen Zeugnis des Spitalarztes von Zug eine Lähmung des linken Gesichtsnervs, eine teilweise Lähmung des Augenbewegungsnerfs und eine bedeutende Verringerung des Hörvermögens des linken Ohres zurückbleiben werden. Ob noch weitere Folgen eintreten werden, kann zur Zeit noch nicht mit Sicherheit gesagt werden. Auf einen Rapport des Polizisten Bammert, der sich an Hand von Zeugenaussagen dahin aussprach, dass der Unfall auf zu schnelles Fahren zurückzuführen sein dürfte, hat das Bezirksamt Schwyz sofort eine Untersuchung eingeleitet und nach Abhörung der Augenzeugen die Polizeidirektion Zug um rogatorische Einvernahme des Dr. Gyr ersucht mit der Einladung, ihn zugleich darüber zu befragen, ob er den schwyzerischen Gerichtstand anerkenne. Anlässlich dieser Einvernahme, die am 27. März 1916 stattfand, bestritt Dr. Gyr, dass ihn irgendwelches Verschulden treffe, und protestierte gegen seine Verfolgung durch die schwyzerischen Behörden, indem er erklärte, er verlange eventuell in Zug beurteilt zu werden.

Am 22. April 1915 wurde er auf dem Bahnhof Arth-Goldau durch den Polizisten Wild angehalten und zur Leistung einer Kautions von 2000 Fr. veranlasst, über die ihm von Wild am 25. April nachstehende Quittung ausgestellt wurde: « Der Unterzeichnete bescheinigt unter heutigem Datum von Herrn Dr. Karl Gyr, wohnhaft in Zug, 2000 Fr. zu Handen des Bezirksamts Schwyz als Kautions (in Sachen einer gegen Gyr anhängig gemachten Strafuntersuchung wegen fahrlässig schwerer Körperverletzung) heute erhalten zu haben. Obiger Betrag ist mir durch Herrn Stuber, Direktor der Glühlampenfabrik in Goldau im Auftrag des Herrn Dr. Gyr ausbezahlt worden. » Aus dem bei den Untersuchungsakten liegenden Rapporte des Polizisten Wild ergibt sich, dass dieser dabei im Auftrage des Bezirksamts gehandelt hatte, das ihm schriftlich den Befehl erteilt hatte, von Gyr, sofern er sich im

Kanton betreffen lasse, eine Kaution in der erwähnten Höhe zu verlangen und im Weigerungsfalle ihn dem Bezirksamt zuzuführen. Die Vorgänge die zur Kautionleistung führten, sind im Rapporte folgendermassen dargestellt: « Am 22. April vormittags zirka 11 Uhr 20 traf ich den Gyr auf dem Bahnhof Arth-Goldau. Im obigen Sinn habe ich denselben zur Leistung der Kaution aufgefordert. Gyr weigerte sich anfänglich, diese Summe zu leisten und wollte mir glaubhaft machen, er habe in dieser Sache mit dem Bezirksamt Schwyz nichts zu tun, da er den Gerichtsstand Schwyz verweigert habe. Er wollte in den nach Zürich abgehenden Zug einsteigen. Ich bemerkte dann dem Gyr, dass ich ihn nicht abfahren lasse, ehe er mir die Kaution von 2000 Fr. oder genügende Sicherheit dafür beigebracht habe; andernfalls müsste ich ihn dem Bezirksamt Schwyz zuführen. Gestützt darauf hiess mich Gyr in die Glühlampenfabrik kommen. Dort fragte er den Direktor Herrn Stuber, ob er 2000 Fr. hier habe. Derselbe antwortete nein, aber er werde soviel bekommen. Gyr gab dann dem Stuber Auftrag, mir die 2000 Fr. zu verabfolgen. Als ich auf dem Rückgang zum Bahnhof Gyr nochmals aufforderte, er möchte mir die schriftliche Zusicherung geben, den Betrag leisten zu wollen, gab Herr Stuber mir das Ehrenversprechen ab, für Gyr die 2000 Fr. zu zahlen. Gyr entfernte sich dann mit dem nach Zürich abgehenden Zuge. Am 25. April ist mir die Summe durch Stuber ausgehändigt worden. »

B. — Durch Eingabe vom 6. Juli 1916 hat darauf Dr. Gyr beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben mit den Anträgen, das gegen ihn im Kanton Schwyz wegen Körperverletzung eingeleitete Verfahren sei aufzuheben und das Bezirksamt Schwyz anzuweisen durch Vermittlung der zuständigen schwyzerischen Behörden vom Kanton Zug die Auslieferung des Rekurrenten zu verlangen. Zur Begründung wird ausgeführt, dass nach bundesgerichtlicher Praxis der Kanton, der eine ausserhalb seines Gebiets niedergelassene Person strafrecht-

lich verfolgen wolle, verpflichtet sei, vor Durchführung des Strafprozesses das im Gesetze vom 24. Juli 1852 betreffend die Auslieferung vorgesehene Verfahren einzuschlagen, und dass eine freiwillige Unterwerfung unter die schwyzerische Gerichtsbarkeit, die den Kanton Schwyz von jener Pflicht entbände, angesichts des Verhaltens des Rekurrenten beim Verhör vom 27. März 1916 und bei der Kautionleistung vom 22. April 1916 nicht vorliege.

C. — Das Bezirksamt Schwyz weist in seiner Vernehmung zunächst in formeller Beziehung darauf hin, dass der Rekurrent den kantonalen Instanzenzug nicht erschöpft und auch die sechzig tägige Frist des Art. 178 Ziff. 3 OG, die ihm vom Tage der Kautionleistung an gelaufen wäre, nicht eingehalten habe. Zur Sache nimmt es den Standpunkt ein, dass es nach § 81 Ziff. 1 der kantonalen StPO, trotzdem es sich nur um einen korrektionalen Fall handle, befugt gewesen sei, den Rekurrenten zu verhaften, und nachdem es ihn auf dem eigenen Kantonsgebiet habe fassen können, ein Auslieferungsbegehren überflüssig gewesen sei. Für die Bestimmung der Höhe der Kaution sei § 108 der StPO massgebend gewesen, wonach die zu hinterlegende Summe, « in der Regel wenigstens dem Betrage der wahrscheinlich sich ergebenden Prozesskosten, des Schadenersatzes und der wahrscheinlichen Strafe entsprechen solle ».

Das Bundesgericht zieht
in Erwägung:

1. — Nach feststehender Praxis kann eine Verletzung des Auslieferungsgesetzes vom 24. Juli 1852 in jedem Stadium des schwebenden Strafverfahrens durch staatsrechtliche Beschwerde gerügt werden, sofern nur der Betroffene sich der angeblich unstatthaften Strafverfolgung nicht freiwillig unterworfen hat, was vorliegend, wie die Rekurschrift mit Recht geltend macht, offenbar nicht zutrifft. Die vom Bezirksamt Schwyz erhobenen Einreden, dass der Rekurrent sich vorerst an die kantonale Justiz-

kommission hätte wenden, eventuell jedenfalls binnen sechzig Tagen seit der Kautionsleistung das Bundesgericht hätte anrufen sollen, halten somit nicht Stich.

2. — In der Sache selbst braucht nicht untersucht zu werden, ob das Vergehen der fahrlässigen schweren Körperverletzung, wegen dessen der Rekurrent im Kanton Schwyz verfolgt wird, zu den Auslieferungsvergehen im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1852 gehöre. Selbst wenn es der Fall wäre, stände dem Rekurrenten ein Anspruch auf Einleitung des hier vorgesehenen Auslieferungsverfahrens nach den Vorgängen, welche sich am 22. April 1916 auf dem Bahnhof Arth-Goldau abgespielt haben, nicht mehr zu. Unter Auslieferung versteht der feststehende Sprachgebrauch, sowohl des Rechts als des gewöhnlichen Lebens, ausschliesslich den auf Ueberlieferung einer Person aus der Gewalt eines Staates in die eines andern zum Zwecke der strafrechtlichen Verfolgung oder der Vollstreckung einer bereits verhängten Strafe gerichteten Akt zwischenstaatlicher Rechtshilfe: sie kann demnach nur da in Frage kommen, wo der Verfolgte sich im Gebiet eines anderen Staates und damit ausser dem Machtbereich des den Strafanspruch erhebenden Staates befindet. Wo dies nicht zutrifft, sondern der verfolgende Staat den Täter ohnehin schon in seiner Gewalt hat, kann von Auslieferung und folglich auch von der Einleitung des Auslieferungsverfahrens nicht die Rede sein. Dementsprechend schreibt denn auch das Auslieferungsgesetz von 1852 nicht etwa vor, dass der verfolgende Kanton sich vor Durchführung des Strafverfahrens unter allen Umständen mit dem Niederlassungs- oder Heimatkanton des Verfolgten in Verbindung setzen müsse, sondern betrachtet, wie aus Art. 1 in Verbindung mit Art. 9 unzweideutig hervorgeht, als Kanton, an den das Auslieferungsbegehren zu stellen ist, denjenigen, in welchem auf die Ausschreibung zur Fahndung « die Entdeckung stattfand », d. h. in dessen Gewalt der Verfolgte tatsächlich steht (AS 37 I N° 78 S. 398 f. Erw. 2). Die Tatsache, dass dieser in einem

anderen als dem verfolgenden Kanton niedergelassen oder verbürgert ist, hat nach Art. 1 Abs. 2 lediglich zur Folge, dass der Niederlassungs- oder Heimatkanton, wenn er Auslieferungskanton im vorstehenden Sinn ist, die Auslieferung verweigern kann, sobald er selbst die Bestrafung nach seinen Gesetzen oder die Vollziehung einer bereits verhängten Strafe übernimmt. Der dem ausser Kantons wohnhaften Täter durch die Praxis zuerkannte Anspruch darauf, dass vor Durchführung der Strafverfolgung das im Auslieferungsgesetze vorgesehene Verfahren eingeschlagen werde, hat demnach zur notwendigen Voraussetzung, dass jener sich ausser dem Machtbereich des verfolgenden Kantons hält und fällt mit dem Augenblicke dahin, wo er aus eigenem Antrieb und ohne dazu durch auf Umgehung des angeführten Gesetzes abzielende, unlautere Machenschaften der Behörden des letzteren Kantons veranlasst worden zu sein, dessen Gebiet betritt und dabei festgenommen wird. Wollte man das nicht anerkennen und auch dann die Einleitung des Auslieferungsverfahrens verlangen, so müsste man folgerichtig dazu kommen, dem Kanton des Begehungsortes selbst die Verhaftung auf frischer Tat gegenüber ausserhalb des Kantons wohnhaften Tätern zu verbieten, was augenscheinlich unannehmbar wäre. Es hat denn auch das Bundesgericht wiederholt in Fällen, wo der Verfolgte nachträglich auf dem Gebiete des verfolgenden Kantons betroffen und dabei verhaftet worden war, die dagegen unter Berufung auf das Auslieferungsgesetz erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen (vergl. AS 1 S. 193 litt. a, 3 S. 466 Erw. 2).

Mit einem solchen Falle hat man es aber angesichts des durch den Rapport des Polizisten Wild festgestellten Umstandes, dass dieser vom Bezirksamt Schwyz beauftragt worden war, dem Rekurrenten bei Betretung im Kanton eine Kautionsleistung von 2000 Fr. abzuverlangen und im Weigerungsfalle ihn der genannten Amtsstelle zuzuführen, hier zu tun. Da nach § 81 der schwyzerischen StPO die

Verhaftung auch in korrekionellen Fällen angeordnet werden soll, wenn der Angeschuldigte im Kanton keinen festen Wohnsitz hat, kann jener Auftrag nur als bedingter Verhaftungsbefehl gedeutet und demnach in den Vorgängen vom 22. April 1916 auf dem Bahnhof Arth-Goldau ohne Zwang eine Verhaftung unter nachheriger Haftentlassung gegen Kautio gesehen werden. Ist dem so, so hat aber der Rekurrent dadurch den Anspruch auf Durchführung des im Auslieferungsgesetz vorgesehenen Verfahrens verwirkt, ohne dass etwas darauf ankäme, dass der Kanton Schwyz durch die Haftentlassung die tatsächliche Gewalt über ihn wieder preisgegeben hat. Aus § 81 in Verbindung mit § 106 der schwyzerischen StPO ergibt sich, dass die vom Angeschuldigten zu leistende Kautio nicht nur als Sicherstellung für sein Erscheinen vor den Strafbehörden, sondern auch als Objekt für die Vollziehung des auszufällenden Urteils zu dienen hat, sodass sie, soweit die Durchführung des Strafverfahrens bis zum Urteil und die Vollstreckung der durch dieses festgesetzten Geldleistungen in Frage steht, an Stelle der Person tritt und die Rechtslage insoweit dieselbe ist, wie wenn der Angeschuldigte selbst sich noch in der Macht des verfolgenden Kantons befände. Wie sich die Sache verhielte, wenn der Kanton Schwyz ein allfälliges verurteilendes Erkenntnis gegen die Person des Rekurrenten selbst vollziehen wollte, ist heute nicht zu entscheiden, da der Rekurs sich ausschliesslich dagegen richtet, dass gegen den Rekurrenten im Kanton Schwyz überhaupt ein Strafverfahren ohne Auslieferung eröffnet werde. Dieser Anspruch ist aber nach dem Gesagten unbegründet ;

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

XII. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

51. Urteil vom 30. November 1916

i. S. **Baumberger und Rist**, gegen **St. Gallen, Regierungsrat.**

Anordnung amtlicher Erbtellung auf Begehren eines Erben unter Berufung auf die sie unter dieser Voraussetzung vorsehende, auf den Vorbehalt des Art. 609 Abs. 3 ZGB sich stützende Vorschrift des kantonalen EG, trotz Einsetzung eines Willensvollstreckers durch den Erblasser. Die Rüge, dass die dem Willensvollstreckter durch das ZGB eingeräumten Befugnisse eine solche Massnahme ausschliessen, ist durch zivilrechtliche Beschwerde und nicht durch staatsrechtlichen Rekurs geltend zu machen.

A. — Am 29. April 1916 verstarb in Lachen-Vonwil Johannes Müller, alt Fabrikdirektor unter Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung, worin er als Willensvollstreckter den Advokaten Dr. M. Rist in St. Gallen einsetzte. Bei Eröffnung des Testamentes durch das Bezirksamt Gossau erklärte Dr. Rist die Annahme des ihm erteilten Auftrages und begann auch in der Folge mit der Vollziehung des letzten Willens, indem er das öffentliche Inventar begehrte, nach Ablauf der Eingabefrist die Vermächtnisse ausrichtete, eine Erbenversammlung einberief, Guthaben einzog u. s. w. Am 17. Juli 1916 verlangte ein Erbe, Johann Evangelist Walliser, Knecht in Langgenwil, beim Bezirksamt Gossau amtliche Teilung, worauf das Amt den Willensvollstreckter aufforderte, ihm die sämtlichen Vermögenstitel, Barschaft, Akten des Nachlasses u. s. w. sowie einen Bericht über den gegenwärtigen Stand der Nachlassliquidation und der Teilung einzusenden. Dr. Rist weigerte sich, dieser Aufforderung nachzukom-